



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Herrn Fabian Gramling  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Dr. Ophelia Nick**

Parlamentarische Staatssekretärin  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TELEFON +49 30 18 529-3281

FAX +49 30 18 529-3931

E-MAIL [322@bmel.bund.de](mailto:322@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

GESCHÄFTSZEICHEN 322-00202/0025#013

DATUM 26. April 2023

Sehr geehrter Herr Kollege,

Herr Bundesminister Özdemir hat mich gebeten, Ihnen auf Ihr Schreiben vom 2. März 2023 zu antworten.

Sie bitten Herrn Bundesminister Özdemir, sich dafür einzusetzen, dass in Deutschland hinsichtlich der tiergesundheitlichen Anforderungen in Bezug auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (MTBC) bei Verbringungen von Alpakas innerhalb der EU dieselben Regelungen wie in anderen EU-Mitgliedstaaten gelten. Ihren Ausführungen ist zu entnehmen, dass es hinsichtlich der Rechtslage gewisse Missverständnisse gibt. Diese möchte ich nachfolgend mit einigen Erläuterungen auflösen.

Die meisten EU-Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, haben heute den offiziellen Status „frei von einer Infektion mit MTBC“ in Bezug auf gehaltene Rinder. Die Tilgung dieser einst verbreiteten Zoonose vom größten Teil des EU-Territoriums konnte nur mit einem hohen Aufwand erreicht werden. Der Status „frei von einer Infektion mit MTBC“ stellt einen wichtigen Schutz des Menschen vor einer Tuberkulose-Infektion dar. Darüber hinaus hat er eine handelsrelevante Bedeutung, d. h. er ist mit Erleichterungen beim Handel mit Rindern und von Rindern gewonnenen tierischen Erzeugnissen verbunden.

Kameliden, darunter Alpakas, sind für eine Infektion mit MTBC empfänglich. Sie erfreuen sich als „Freizeittiere“ zunehmender Beliebtheit, die Zahl der Kamelidenhaltungen und der gehaltenen Kameliden zeigt eine steigende Tendenz. Daraus resultieren zunehmende Überschneidungsmöglichkeiten der Aufenthaltsbereiche von Rindern und Kameliden (z. B. Lama-Trekking,

gemischte Tierhaltungen), so dass eine gegenseitige Übertragung von Krankheitserregern, für die beide Arten empfänglich sind, nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit dem neuen EU-Tiergesundheitsrecht, das direkt in allen EU-Mitgliedstaaten gilt, wurden für die Verbringung von Kameliden innerhalb der EU strengere tiergesundheitliche Anforderungen in Bezug auf eine Infektion mit dem MTBC eingeführt. In den betreffenden Betrieben müssen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 während der letzten 12 Monate vor der Verbringung von Alpakas die in Anhang II Teil 2 der Verordnung beschriebenen Überwachungsmaßnahmen durchgeführt worden sein. Diese beinhalten eine jährliche Untersuchung aller zu Zuchtzwecken gehalten Alpakas auf eine Infektion mit MTBC.

Hinsichtlich der Diagnosemethoden, die für die jährliche Untersuchung verwendet werden müssen, gilt Artikel 6 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689. Demnach sind die Diagnosemethoden bzw. Untersuchungsprotokolle, die auf den Webseiten des EU-Referenzlators (EURL) für Tuberkulose zugänglich gemacht wurden, zu verwenden. Für die Untersuchung von Kameliden sind dort aktuell zwei Diagnosemethoden – ein In-vitro-Diagnostikum und eine Tuberkulinisierung – aufgeführt. Nachdem Deutschland auf Nachfrage zunächst die Auskunft erhalten hatte, dass diese beiden Methoden in Kombination verwenden müssen, konnte jüngst mit der Europäischen Kommission geklärt werden, dass die Kombination beider Methoden lediglich eine Empfehlung ist, also die Durchführung einer Diagnosemethode ausreicht.

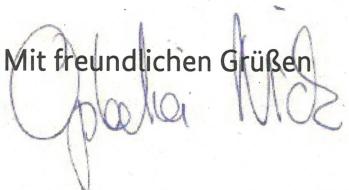
#### Zur nationalen Rechtslage:

Nach der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten ist die Tuberkulose bei Kameliden eine meldepflichtige Tierkrankheit. In-vitro-Diagnostika zur Untersuchung des Vorliegens einer meldepflichtigen Tierkrankheit müssen nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) zugelassen werden. Eine Zulassung des FLI für das fragliche In-vitro-Diagnostikum zur Untersuchung von Kameliden auf eine Infektion mit MTBC liegt nicht vor. Die Anwendung möglicher Ausnahmen von der Zulassungspflicht wurde geprüft mit dem Ergebnis, dass sie im vorliegenden Sachverhalt nicht angewendet werden können.

Tuberkuline fallen nach § 2 Nummer 16 des TierGesG unter die „immunologischen Tierarzneimittel“. Diese müssen nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 TierGesG vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zugelassen werden. Eine Zulassung des PEI für die Anwendung von Tuberkulinen bei Kameliden liegt nicht vor, es besteht hier jedoch die Möglichkeit der Umwidmung gemäß Artikel 112 Absatz 1 bzw. Artikel 113 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/6.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass für die Verbringung von Alpakas innerhalb der EU im Rahmen der jährlichen Untersuchung von Zuchttieren in den betreffenden Betrieben die Anwendung von zwei Diagnosemethoden in Kombination vom EU-Referenzlabor zwar empfohlen ist, aber die Untersuchung mit nur einer Methode ausreichend ist. Aufgrund der gegenwärtigen nationalen Rechtslage kann eine dieser Methoden, nämlich das In-Vitro-Diagnostikum, noch nicht angewendet werden. Die Tuberkulinisierung von Kameliden ist auf dem Weg der Umwidmung dagegen unter den Voraussetzungen der entsprechenden Regelungen der Verordnung (EU) 2019/6 möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Michaela Nitsch".